Bundesanstalt für
Landwirtschaft und Ernährung

INTERNATIONALES JAHR DER WÄLDER • 2011

Anforderungen an Nachhaltigkeitsnachweise von nationale Systemen, freiwilligen Systemen, die von der EU-Kommission oder anderen Mitgliedstaaten anerkannt sind
Notwendige Angaben auf Nachhaltigkeitsnachweisen (NNw) für eine steuerliche Entlastung oder Anrechnung auf die Biokraftstoffquote oder Zahlung der Vergütung durch Netzbetreiber im Strombereich

412 By, 11.04.2011

Angabe	**Vorschrift**	**Erfordernis**	
Eindeutige Kennnummer		Zur eindeutigen Identifikation	
Aussteller (Name, Anschrift)		Zur Prüfung der Berechtigung; Plausibilisierung	
Empfänger	Mitteilung KOM 2010/C 160/01 Nr. 2.2.3	Zur Rückverfolgbarkeit; Zur eindeutigen Zuordnung; Keine Doppel-Nutzung der NNw;	
Ausstelldatum		Zur eindeutigen Identifikation	
Ausstellland		Zur eindeutigen Identifikation	Für Nachfragen; zur Klärung der Echtheit des NNw
Menge + Masseinheit	Mitteilung KOM 2010/C 160/01 Nr. 2.2.3	Eindeutigkeit	für Menge, Energiegehalt
Energiegehalt in MJ		Abgleich mit Menge und Art	Plausibilisierung
Art des Rohstoffes Biomasse/Biokraftstoff	Mitteilung KOM 2010/C 160/01 Nr. 2.2.3		Eindeutige Angabe über KN-Codes
Ursprungsland/Anbauland Rohstoffe (- Anbau in der EU - NUTs) (- Anbau außerhalb EU)	Mitteilung KOM 2010/C 160/01 Nr. 2.2.3; RL 2009/28/EG Art. 19 (3)	Berechnung der Emission	
Angabe der Treibhausgas (THG)-Emission: Angabe zur Berechnung - unter Verwendung des Gesamtstandardwertes - auf Basis gemessener Daten - auf Basis Teil-Standardwerte + gerechneter/gemessener Daten	RL 2009/28/EG Art. 19 (3) RL 2009/28/EG Art. 19 (1); Mitteilung KOM 2010/C 160/01 Nr. 2.2.3		

Treibhausgasminderung unter Angabe des fossilen Vergleichswertes	RL 2009/28/EG Art. 17 (2)	Berechnung durch Vergleich Emission zu fossilem Vergleichswert	
Abfälle/Reststoffe (**Menge/Anteil**) - nicht aus Landwirtschaft/Aquakultur - aus Landwirtschaft/Aquakultur	RL 2009/28/EG Art. 19 (3); RL 2009/28/EG Art. 17		
Dokumentation in einem Massenbilanzsystem	RL 2009/28/EG Art. 18		
Erklärung zur Altanlage ja/nein	RL 2009/28/EG Art. 17 (2)		
Erklärung: Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien für die Biomasse, auf die sich der Nachhaltigkeitsnachweis bezieht	RL 2009/28/EG Art. 17 Abs. 3-6; Mitteilung KOM 2010/C 160/01 Nr. 2.2.3		
Angabe zum Zertifizierungssystem, in dem der Nachweis ausgestellt wurde Erklärung zum Zertifizierungssystem = Staat oder freiwillige Regelung	Mitteilung KOM 2010/C 160/01 Nr. 2.2.3		
Mögliches Einsatzland		Berechnung der Emission	Plausibilisierung

NACHHALTIGKEITSNACHWEIS

für flüssige Biomasse nach §§ 15 ff. Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) oder für Biokraftstoffe nach §§ 15 ff. Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV)

Nummer:

Schnittstelle:	**Nachweis-Empfänger:**	**Zertifizierungssystem:**
(Name, Adresse, Zertifikatsnummer)	(Name, Adresse)	(Name, Internetseite, Registriernummer)

1. Allgemeine Angaben zur Biomasse / zum Biokraftstoff:

Art, evtl. Anteile (z.B. 80% Rapsöl, 20% Palmöl)*: Anbauland*:

Menge (t oder m^3): Energiegehalt (MJ):

Die flüssige Biomasse / der Biokraftstoff ist aus Abfall oder aus Reststoffen hergestellt worden, und die Reststoffe stammen nicht aus der Land-, Forst- oder Fischwirtschaft oder aus Aquakulturen. ☐ ja ☐ nein

Hinweis: Falls ja, sind keine Angaben unter 2. erforderlich.

2. Nachhaltiger Anbau der Biomasse bzw. nachhaltige Herstellung des Biokraftstoffs nach den §§ 4 – 7 BioSt-NachV / Biokraft-NachV:

Die Biomasse erfüllt die Anforderungen nach den §§ 4 – 7 BioSt-NachV / Biokraft-NachV. ☐ ja ☐ nein

3. Treibhausgas-Minderungspotenzial nach § 8 BioSt-NachV / Biokraft-NachV:

☐ Das Treibhausgas-Minderungspotenzial ist wie folgt erfüllt:

- Treibhausgasemissionen (g CO_{2eq}/MJ): Vergleichswert für Fossilbrennstoffe (g CO_{2eq}/MJ):
- Erfüllung des Minderungspotenzials bei einem Einsatz ☐ zur Stromerzeugung ☐ als Kraftstoff ☐ in Kraft-Wärme-Kopplung ☐ zur Wärmeerzeugung
- Erfüllung des Minderungspotenzials bei einem Einsatz in folgenden Ländern/Regionen (z.B. Deutschland, EU):

Die Berechnung des Minderungspotenzials erfolgte ganz oder teilweise anhand von Standardwerten nach Anlage 2 der BioSt-NachV / Biokraft-NachV. ☐ ja ☐ nein

☐ Die Biomasse stammt aus einer bestandsgeschützten Schnittstelle nach § 8 Abs. 2 BioSt-NachV bzw. § 8 Abs. 2 Biokraft-NachV.

Der Nachhaltigkeitsnachweis ist auch ohne Unterschrift gültig. Für die Richtigkeit des Nachweises ist die ausstellende Schnittstelle verantwortlich. Die Identifizierung des Nachweises erfolgt über seine einmalig vergebene Nummer.

Ort und Datum der Ausstellung:

Lieferung auf Grund eines Massenbilanzsystems nach § 17 BioSt-NachV / Biokraft-NachV **:

☐ Die Lieferung ist in einem Massenbilanzsystem dokumentiert worden:

- ☐ Die Dokumentation erfolgte nach den Anforderungen des folgenden Zertifizierungssystems:
- ☐ Die Dokumentation erfolgt nach § 17 Abs. 3 Biokraft-NachV.
- ☐ Die Dokumentation erfolgt in der folgenden elektronischen Datenbank:
- ☐ Die Dokumentation erfolgt auf die folgende andere Art:

Letzter Lieferant (Name, Adresse):

*** Hinweis:** bei der Verwendung verschiedener Biomassearten genügen im Ausdruck die Angaben zu den zwei größten Mengen im Gemisch

****Hinweis:** auszufüllen vom letzten Lieferanten

Vordruck der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung